

# Bürgschaften schonen Eigenkapital der Hausbanken

## Nullgewichtung staatlich rückverbürgter Anteile der Bürgschaften von Bürgschaftsbanken

### Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung – auch für bestehende Finanzierungen

Die BaFin hat bestätigt<sup>1</sup>, dass eine verminderte Eigenkapitalunterlegung von kreditgebenden Banken und Sparkassen möglich ist, sofern bei Krediten an Gründer oder Unternehmenskunden staatlich rückverbürgte Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (BBen) genutzt werden. Die BaFin stellt in ihrer Beurteilung fest, dass die Bürgschaftsbanken robuste Garantiegeber nach Art. 119 Abs. 5 i.V.m. 215 Abs. 2 CRR sind.

### Institute können den Bürgschaftsbank-Anteil seit 1.1.2025 mit 30% gem. Art. 121 CRR (Bucket A) ansetzen und den staatlich rückverbürgten Anteil weiterhin mit 0%<sup>2</sup>.

Das ist eine erhebliche Verbesserung bei der Kreditrisikominderung für die Kreditwirtschaft und gilt auch rückwirkend für den Bestand.

Damit Banken und Sparkassen die reduzierte Eigenkapitalhinterlegung nutzen können, müssen sie den staatlich rückverbürgten Anteil der Bürgschaften kennen. Deshalb machen die Bürgschaftsbanken in den Bürgschaftserklärungen<sup>3</sup> entsprechende Angaben in prozentualer sowie in absoluter Höhe in Euro zu jeder Bürgschaft.

Für den Bestand können Banken und Sparkassen eine entsprechende (elektronische) Auflistung von ihrer zuständigen Bürgschaftsbank anfordern. Daneben sind die Angaben in den Bürgschaftszusagen bzw. Urkunden enthalten.

Die Bürgschaftsbanken haben bundesweit einheitliche Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) entsprechend den Vorgaben der CRR und der BaFin entwickelt. Diese ABB wurden von allen Bürgschaftsbanken zuletzt zum 1. Oktober 2023 aktualisiert.

Zusammen mit den einheitlichen ABB bekommen die kreditgebenden Institute von den Bürgschaftsbanken auf Nachfrage zudem ein „Gutachten nach CRR“ sowie einen Leitfaden zur optimalen Eigenkapital-Anrechnung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken. Das aktuelle Drittgutachten zu den eigenkapitalentlastenden Sicherheiten der Bürgschaftsbanken hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte erstellt.

Zu Einzelheiten können Sie jederzeit Ihre Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank ansprechen. Diese finden Sie auch unter: <https://vdb.ermoeglicher.de/mitglieder>

---

<sup>1</sup>

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/EBA\\_QA/ea\\_CRR\\_kreditrisiko\\_52\\_17\\_004.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/EBA_QA/ea_CRR_kreditrisiko_52_17_004.html)

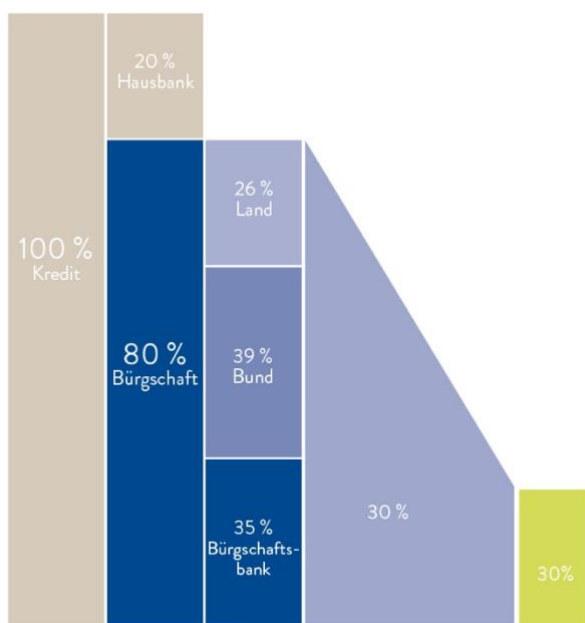
<sup>2</sup> Wenn ein Kreditinstitut darauf verzichten möchte, kann die gesamte Bürgschaft mit 30% unterlegt werden.

<sup>3</sup> Elektronische Bürgschaftserklärung oder als klassische Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken werden vom jeweiligen Bundesland und dem Bund rückverbürgt. Die Rückbürgschaftserklärungen aller Bürgschaftsbanken können Sie im Bereich [Service](https://vdb.ermoeglicher.de/) der VDB-Website (<https://vdb.ermoeglicher.de/>) einsehen.

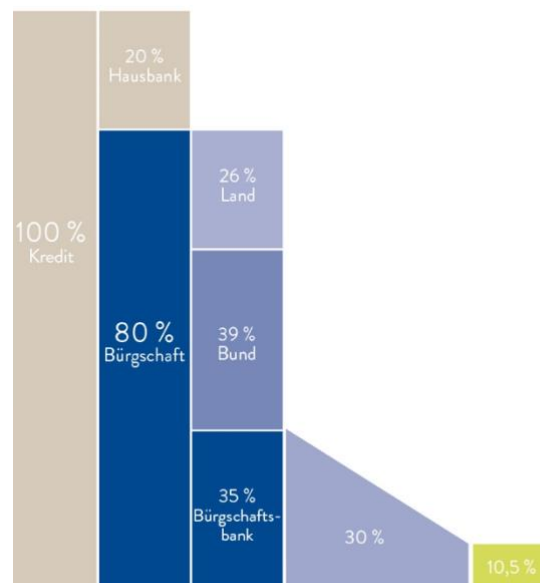
Nachfolgend finden Sie grafische Übersichten zu den positiven Auswirkungen der Bürgschaften:

### Einheitliche Risikominderung:



Bis zur Bestätigung der BaFin wurden die kompletten Bürgschaften der Bürgschaftsbank immer mit dem Bankrisiko gewichtet.

### Getrennte Risikominderung nach Bürgschaftsbank und Rückbürgen:



Seitdem muss nur noch das Eigenrisiko der Bürgschaftsbank für die Risikogewichtung mit 30% berücksichtigt werden, der staatliche Anteil vom jeweiligen Bundesland und dem Bund liegt bei 0%.

In diesem Beispiel reduziert sich das Risikogewicht für die **Eigenkapitalunterlegung** bezogen auf eine 80%ige Bürgschaft von 30 % auf **10,5 %** (30 % von 35 %).